

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Kleintierzuchtverein C160 Rauenberg e.V.“ Er hat seinen Sitz in 69231 Rauenberg und ist in das Vereinsregister (Amtsgericht Wiesloch) eingetragen.
- b) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Badischer Kaninchenzüchter e.V. und im Landesverband Badischer Geflügelzüchter e.V.
- c) Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf alle über- und untergeordneten Organisationsgliederungen der Landesverbände. Dies sind der Zentralverband Deutscher Kaninchenzüchter (ZDK) und der Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter (BRG) und der zuständige Kreisverband bzw. die zuständigen Kreisverbände.
- d) Die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Weisungen der genannten Organisationen sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Züchtung von Hasen, Federvieh, Ziegen, Schafen und ähnlichen Haus- und Nutztieren.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Als Mitglied können alle natürlichen Personen angenommen werden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluß.

- a) Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden eines Mitgliedes.
- b) der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schlusse eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- c) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist und diesen nach Setzung einer Nachfrist von einem Monat, bei der auf Streichung hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß ist unter Angabe der Gründe dem Mitglied schriftlich an die letzbekannte Anschrift mitzuteilen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten.

§6 Ehrenmitgliedschaft

- a) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Vorstand
2. Vorstand

Kassier

Schriftführer

- b) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, diese können jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages und/oder Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

§9 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Gewählt wird durch die Abgabe von Stimmzetteln. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auch durch Handzeichen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
2. Der Vorstand scheidet –vorbehaltlich der Amtsniederlegung- jedoch erst dann aus dem Amt, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch um höchstens 6 Monate.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer entsprechende Nachfolger zu wählen.
4. Das Wahlorgan ist berechtigt, eine Person mit mehreren Ämtern zu betrauen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladungen hierzu erfolgen schriftlich oder mündlich.
- 6.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr spätestens im März statt. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeblatt der Gemeinde Rauenberg. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Sie können aber nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 8 Tage vorher beim Vorstand eingehen, sonst müssen sie an die nächste Mitgliederversammlung verwiesen werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Berufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Bekanntgabe gilt Absatz 1. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann die Ankündigungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Jahresabrechnung durch den Vorstand
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung und Entlastung
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- e) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betr. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.
- g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung übertragen hat.
- h) die Auflösung des Vereins.
- i) die Wahl des Zuchtwarts für Kaninchen
 die Wahl des Zuchtwarts für Geflügel
 die Wahl des Platzwarts
 die Wahl des Jugendwarts
 die Wahl des Vergnügungsausschusses
 die Wahl der Kassenprüfer

§11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung und können im Wege der nachträglichen Antragstellung nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen zu bezeichnen. Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung mit „Änderung und Neufassung der Satzung“.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für die Satzungsänderung die Vorschriften des BGB.

§12 Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung tätige Mitglieder bekommen nur ihre Auslagen und Aufwendungen ersetzt.

§13 Kassenführung

Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§14 Beurkunden der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über den wesentlichen Gang der Versammlungen und Sitzungen sowie über die gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers ist vom Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, welcher vertretungsweise die Arbeit des Schriftführers übernimmt.

§15 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Gemeinde 69231 Rauenberg mit der Maßgabe, dies einem innerhalb von fünf Jahren in Rauenberg neu gegründeten steuerbegünstigten Verein zwecks Verwendung für die Förderung der Tierzucht, zu übertragen. Wird innerhalb von fünf Jahren ein solcher Verein nicht gegründet, so hat die Gemeinde das Vermögen des aufgelösten Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Tierzucht innerhalb der Stadt Rauenberg zu verwenden.

§16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung ist am von der Mitgliederversammlung rechtsgültig beraten und beschlossen worden.

Gelesen und bestätigt:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer